

Bundesbeschlüsse über Kunst und Kunstpflge = Arrêtés fédéraux concernant les Beaux-Arts

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Kunst und Kunstpflege in der Schweiz = Annuaire
des Beaux-arts en Suisse**

Band (Jahr): **4 (1925-1927)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. BUNDESBESCHLÜSSE ÜBER KUNST UND KUNSTPFLEGE ARRÊTÉS FÉDÉRAUX CONCERNANT LES BEAUX-ARTS

Nach den Berichten des schweizerischen Departements des Innern sind in den Berichtsjahren 1925, 1926 und 1927 keine Bundesbeschlüsse über Kunst und Kunstpflege in der Schweiz erlassen worden.

Les Rapports du Département Suisse de l'Intérieur sur sa gestion en 1925, 1926 et 1927 ne registrent aucun arrêté fédéral concernant les Beaux-Arts.

II. EIDGEN. BEHÖRDEN ZUR PFLEGE DER KUNST AUTORITÉS FÉDÉRALES POUR LES BEAUX-ARTS

1. Schweizerisches Departement des Innern Département Suisse de l'Intérieur

Vorsteher (Chef): Dr. Ernest Chuard, Conseiller fédéral,
Stellvertreter (Remplaçant): Heinrich Häberlin, Bundesrat,
Departements-Sekretär (Secrétaire): Dr. Fritz Vital,
Juristischer Adjunkt (Adjoint juridique): Georges Droz,
Administrativer Adjunkt (Adjoint administrative): Alphons Mentha, † 1926.
Daniel Robbi, seit 1927.

Gesetzgebung.

1. Der Beschluss vom 22. Juli 1921 über die *Beschränkung der Einfuhr von Kunstgegenständen* auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1921 (vgl. Jahrbuch II, S. 51 ff) ist auf den 1. Juni 1925 ausser Kraft getreten.

2. *Erlass gesetzlicher Vorschriften für die Gewährung von Bundessubventionen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken.*

Aus dem eigenen Empfinden heraus, dass es zu begrüssen wäre, wenn für die Subventionierung künstlerischer, wissenschaftlicher (und wohlthätiger) Institutionen und Unternehmungen durch den Bund einheitliche gesetzliche Vorschriften erlassen werden könnten, statt dass die meisten dieser Subventionen auf blossem Budgetwege festgesetzt werden müssen, hat das Departement des Innern die Frage des Erlasses eines zum mindesten die allgemeinen Richtlinien für diese Subventionierung enthaltenden „Rahmengesetzes“ schon vor Jahren von sich aus in Prüfung genommen und — nach Einreichung des vorbezeichneten Postulates — diese Prüfung sehr sorgfältig wiederholt.